

Freiburg im Breisgau, den 18. Februar 1976

Kongregation für die Glaubenslehre / Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik. — Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu der „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ der Glaubenskongregation. — Kirchliches Meldewesen und Datenschutz. — Muster / Verpflichtungserklärung. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Heimschule Ettenheim. — Weiterbildung der Mesner. — Bezug des Amtsblattes. — Jahresversammlung 1975 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Assecurantia Clericorum / Neue Anschrift. — Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Priesterexerzitien. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 15

Kongregation für die Glaubenslehre

Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik

Zur Situation

1. Die menschliche Person wird nach Ansicht der heutigen Wissenschaft so tief durch die Sexualität beeinflusst, daß diese zu den Faktoren gezählt werden muß, die das Leben eines jeden Menschen maßgeblich prägen. Aus dem Geschlecht nämlich ergeben sich die besonderen Merkmale, die die menschliche Person im biologischen, psychologischen und geistigen Bereich als Mann und Frau bestimmen. Diese haben somit einen sehr großen Einfluß auf ihren Reifungsprozeß und ihre Einordnung in die Gesellschaft. Deshalb sind auch die Fragen menschlicher Geschlechtlichkeit heute ein Thema, das häufig und offen in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und anderen sozialen Kommunikationsmitteln behandelt wird.

Indessen greift zunehmend ein Sittenverfall um sich, dessen ernstes Kennzeichen die maßlose Verherrlichung des Geschlechtlichen ist. Er ist mit Hilfe der sozialen Kommunikationsmittel und einer gewissen Unterhaltungsindustrie bereits so weit fortgeschritten, daß er in den Bereich der Erziehung eindringen konnte und die allgemeine Mentalität vergiftet hat.

Wenn selbst unter diesen Umständen Erzieher, Lehrer der Pädagogik und der Moral dazu beitragen konnten, daß die Werte, die Mann und Frau je zu eigen sind, besser verstanden und in das Leben integriert wurden, haben andere Meinungen und Verhaltensweisen verbreitet, die den wahren sittlichen Forderungen an den Menschen widersprechen. Ja sie sind sogar so weit gegangen, einen freizügigen Hedonismus zu begünstigen.

Die Folge davon ist, daß auch unter Christen sittliche Lehren, Normen und Lebensweisen, die bisher

treu beobachtet wurden, innerhalb einiger Jahre stark erschüttert worden sind. Viele fragen sich heute im Wirrwar so vieler, weitverbreiteter Meinungen, welche der von der Kirche empfangenen Lehre entgegenstehen, was sie eigentlich noch für wahr halten müssen.

Anlaß der Erklärung

2. Der Kirche kann diese geistige Verwirrung und dieser Verfall der Sitten nicht gleichgültig sein. Denn es handelt sich hier um eine für das persönliche Leben der Christen und für das gesellschaftliche Leben unserer Zeit sehr bedeutsame Frage¹.

Täglich erfahren die Bischöfe die wachsenden Schwierigkeiten der Gläubigen, die gesunde Lehre über die Geschlechtlichkeit überhaupt mitgeteilt zu bekommen und die zunehmenden Schwierigkeiten der Seelsorger, diese Lehre wirksam mitzuteilen. Die Bischöfe wissen, daß ihr Hirtenamt sie dazu verpflichtet, sich in dieser schwerwiegenden Problematik um die Gewissensnot der ihnen anvertrauten Gläubigen zu kümmern. So sind über diesen Fragenkreis von einigen Oberhirten und Bischofskonferenzen schon bedeutende Dokumente veröffentlicht worden. Da aber die irrigen Meinungen und die sich daraus ergebenden falschen Verhaltensweisen sich überall noch weiter verbreiten, hat es die Kongregation für die Glaubenslehre auf Grund ihrer Aufgabe für die Gesamtkirche² und im Auftrag des Papstes für notwendig erachtet, die vorliegende Erklärung zu veröffentlichen.

Menschenwürde und göttliches Gesetz

3. Die Menschen unserer Zeit sind immer mehr davon überzeugt, daß die Würde und die Berufung der menschlichen Person es erfordern, daß sie im Licht der Vernunft die Werte entdecken, die in ihre Natur gelegt sind, diese unablässig weiterentfalten und im Hinblick auf einen immer größeren Fortschritt in ihrem Leben verwirklichen.

Der Mensch aber kann in den Fragen der Moral bei der Beurteilung der Grundwerte nicht einfach nach seinem persönlichen Belieben verfahren: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß . . . Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird“³.

Ferner hat Gott uns Christen durch seine Offenbarung den Heilsplan zu erkennen gegeben und uns Christus, den Erlöser und Heiland, in seiner Lehre und seinem Beispiel als die höchste und unveränderliche Lebensnorm hingestellt: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wird nicht in der Finsternis gehen, sondern er wird das Licht des Lebens haben“⁴.

Es kann deshalb keine wahre Stärkung der Würde des Menschen geben, wenn nicht die grundlegende Ordnung seiner Natur gewahrt wird. Gewiß haben sich in der Geschichte der Zivilisation viele konkrete Umstände und Bedürfnisse des menschlichen Lebens geändert und werden sich noch weiter ändern; doch jeder Wandel in den Sitten und jede Lebensweise muß sich innerhalb der Grenzen halten, die durch die unveränderlichen Prinzipien gesetzt sind, welche in den konstitutiven Elementen und den wesentlichen Beziehungen der menschlichen Person gründen; diese Elemente und Beziehungen übersteigen die veränderlichen geschichtlichen Umstände.

Diese Grundprinzipien, die die Vernunft erkennen kann, sind enthalten im „ewigen, objektiven und universalen göttlichen Gesetz, durch das Gott nach dem Ratschluß seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag“⁵. Dieses göttliche Gesetz ist für unsere Erkenntnis zugänglich.

Kirchliche Lehre und Naturgesetz

4. Zu Unrecht behaupten daher heute viele, daß die Menschen weder in der menschlichen Natur noch im geoffenbarten Gesetz eine andere absolute und unveränderliche Form als Maßstab für ihre einzelnen Handlungen finden können als jene, die im allgemeinen Gebot der Liebe und der Achtung vor der menschlichen Würde zum Ausdruck kommt. Als Beweis für diese Behauptung führen sie an, daß die sogenannten Normen des Naturgesetzes oder die Vorschriften der Heiligen Schrift nur als Ausdruck

einer besonderen Kulturform in einem bestimmten geschichtlichen Augenblick angesehen werden können.

In Wirklichkeit jedoch weisen die göttliche Offenbarung und, in dem ihr eigenen Bereich, auch die philosophische Erkenntnis dadurch, daß sie echte Erfordernisse der Menschheit aufzeigen, notwendig auf die Existenz unveränderlicher Gesetze hin, die in die konstitutiven Elemente der menschlichen Natur eingeschrieben sind und die allen vernunftbegabten Wesen gleichermaßen gegeben sind.

Ferner hat Christus seine Kirche als „die Säule und das Fundament der Wahrheit“ gegründet⁶. Unter dem Beistand des Heiligen Geistes bewahrt sie ununterbrochen und übermittelt sie ohne Irrtum die Wahrheiten der sittlichen Ordnung und interpretiert authentisch nicht nur das geoffenbarte positive Gesetz, sondern „auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen“⁷ und die volle Entfaltung und die Heiligung des Menschen betreffen. Die Kirche hat im ganzen Verlauf ihrer Geschichte bestimmten Regeln des Naturgesetzes immer eine absolute und unveränderliche Geltung zuerkannt und in deren Übertretung einen Widerspruch zur Lehre und zum Geist des Evangeliums gesehen.

Geschlechtlichkeit in der Ehe

5. Da die Sexualethik bestimmte Grundwerte des menschlichen und christlichen Lebens betrifft, wird diese allgemeine Lehre in gleicher Weise auch auf sie angewandt. Es gibt in diesem Bereich Prinzipien und Normen, die die Kirche ohne Zögern stets als einen Bestandteil ihrer Lehre überliefert hat, wie sehr auch die Meinungen und Sitten in der Welt zu ihnen im Gegensatz gestanden haben mögen. Diese Prinzipien und Normen haben ihren Ursprung keineswegs in einer bestimmten Kulturform, sondern in der Erkenntnis des Gesetzes Gottes und der menschlichen Natur. Deshalb können sie auch nicht unter dem Vorwand einer neuen kulturellen Situation als überholt angesehen oder in Zweifel gezogen werden.

Es sind jene Prinzipien, die auch die Anregungen und Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils für die Schaffung und Ordnung eines gesellschaftlichen Lebens inspiriert haben, in welcher die gleiche Würde von Mann und Frau bei aller Achtung ihrer Unterschiede in gebührender Weise erhalten wird⁸.

Als das Konzil von der „geschlechtlichen Anlage des Menschen und seiner menschlichen Zeugungsfähigkeit“ gesprochen hat, hat es betont, daß diese „in wunderbarer Weise all das überragen, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens

gibt“⁹. Darauf hat es in besonderer Weise die Prinzipien und Regeln dargelegt, die die menschliche Geschlechtlichkeit in der Ehe betreffen und ihre Grundlage in der Finalität ihrer spezifischen Funktion haben.

In diesem Zusammenhang erklärt das Konzil, daß die sittliche Qualität der geschlechtlichen Begegnungen in der Ehe, die wahrer, menschlicher Würde entsprechen, „nicht allein von der guten Absicht und Bewertung der Motive abhängt, sondern auch von objektiven Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Handlungen ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren“¹⁰.

Diese letzten Worte fassen kurz die Lehre des Konzils — die im vorausgehenden in derselben Konstitution ausführlicher dargelegt ist¹¹ — über die Finalität der leiblichen Hingabe und über das wichtigste Kriterium für seine sittliche Bewertung zusammen: es ist die Beachtung seiner Finalität, die diesem Akt seine Würde gewährleistet.

Derselbe Grundsatz, den die Kirche aus der göttlichen Offenbarung und der eigenen authentischen Interpretation des Naturgesetzes schöpft, begründet auch ihre traditionelle Lehre, nach der der Gebrauch der Geschlechtskraft nur in der rechtsgültigen Ehe seinen wahren Sinn und seine sittliche Rechtmäßigkeit erhält¹².

Zwischenbemerkung zum Inhalt der Erklärung

6. Die vorliegende Erklärung beabsichtigt weder alle Mißbräuche der Geschlechtskraft zu behandeln noch all das, was die Beobachtung der Keuschheit mit sich bringt. Vielmehr will sie die Lehre der Kirche bezüglich einiger besonderer Punkte wieder in Erinnerung bringen, die es besonders dringend erscheinen lassen, sich den schwerwiegenden Irrtümern und falschen Verhaltensweisen, die von vielen weit verbreitet werden, entschlossen entgegenzustellen.

Zur leiblichen Vereinigung außerhalb der Ehe

7. Manche fordern heute das Recht zum vorehelichen Verkehr, wenigstens in den Fällen, wo eine ernste Heiratsabsicht und eine schon fast eheliche Zuneigung in den Herzen der beiden Partner die Erfüllung fordern, die sie als naturgemäß erachten. Dies vor allem dann, wenn die Feier der Hochzeit durch äußere Umstände verhindert wird oder wenn die intime Beziehung als notwendig erscheint, um die Liebe zu erhalten.

Diese Auffassung widerspricht der christlichen Lehre, nach der jede geschlechtliche Hingabe des

Menschen nur innerhalb der Ehe erfolgen darf. Denn wie fest auch immer der Entschluß jener ist, die sich auf solche verfrühten Beziehungen einlassen, es bleibt doch die Tatsache, daß diese keineswegs die Aufrichtigkeit und die Treue der zwischenmenschlichen Beziehungen von Mann und Frau zu gewährleisten, noch sie vor allem gegen Laune und Begierlichkeit zu schützen vermögen. Christus aber hat gewollt, daß diese Verbindung beständig sei, und hat sie in ihrem ursprünglichen Zustand, der auf der Verschiedenheit der Geschlechter gründet, wiederhergestellt. „Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und daß er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“¹³. Der hl. Paulus ist noch deutlicher, wenn er sagt, daß, falls die Unverheirateten und Witwen nicht enthaltsam leben können, sie keine andere Wahl haben als die beständige eheliche Verbindung: „Es ist besser zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren“¹⁴. Durch die Ehe nämlich wird die Liebe der Eheleute zutiefst in jene Liebe hineingenommen, mit der Christus auf unwiderrufliche Weise die Kirche liebt¹⁵; die leibliche Vereinigung in Unzucht¹⁶ hingegen entehrt den Tempel des Heiligen Geistes, zu dem der Christ geworden ist. Die leibliche Vereinigung ist also nur dann rechtmäßig, wenn zwischen dem Mann und der Frau eine endgültige Lebensgemeinschaft geschlossen worden ist.

So hat es die Kirche immer verstanden und gelehrt¹⁷. Und sie hat im Denken der Menschen und in den Zeugnissen der Geschichte immer eine tiefe Übereinstimmung mit ihrer Lehre gefunden.

Die Erfahrung lehrt, daß die Liebe durch die Stabilität der Ehe geschützt werden muß, damit die geschlechtliche Vereinigung den Forderungen ihrer eigenen Finalität und der menschlichen Würde wirklich entsprechen kann. Diese Forderungen verlangen einen Ehevertrag, der durch die Gesellschaft bestätigt und garantiert wird und der einen Lebensstand begründet, der für die ausschließliche Verbindung des Mannes und der Frau wie auch für das Wohl ihrer Familie und der ganzen menschlichen Gemeinschaft von größter Bedeutung ist. Sehr häufig schließen die vorehelichen Beziehungen die Erwartung von Nachkommenschaft aus. Eine solche, nur scheinbar eheliche Liebe aber kann sich nicht, wie es absolut notwendig wäre, zur Vater- und Mutterliebe entfalten. Oder, wenn es doch zu außerehelichen Geburten kommen sollte, wird es sich zum Nachteil der Kinder auswirken, wenn sie keine Familie haben,

wo sie heranwachsen und den Weg und den Rückhalt für ihre Eingliederung in das Gesamtgefüge der Gesellschaft finden sollten.

Das gemeinsame Einvernehmen derer, die eine Ehe eingehen wollen, muß also nach außen hin zum Ausdruck gebracht werden, und zwar in einer Weise, die auch vor der Gesellschaft Gültigkeit erhält. Die Gläubigen aber müssen ihre Zustimmung zur Gründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend den Gesetzen der Kirche ausdrücken, jenen Konsens, der ihre Ehe zu einem Sakrament Christi macht.

Seelsorge und Homosexualität

8. Im Gegensatz zur beständigen Lehre des kirchlichen Lehramtes und des sittlichen Empfindens des christlichen Volkes haben heute einige unter Berufung auf Beobachtungen psychologischer Natur damit begonnen, homosexuelle Beziehungen mit Nachsicht zu beurteilen, ja sie sogar völlig zu entschuldigen.

Sie unterscheiden — was übrigens nicht ohne Begründung zu geschehen scheint — zwischen Homosexuellen, deren Neigung sich von einer falschen Erziehung, von mangelnder sexueller Reife, von angenommener Gewohnheit, von schlechten Beispielen oder anderen ähnlichen Ursachen herleitet und eine Übergangserscheinung darstellt oder wenigstens nicht unheilbar ist, und Homosexuellen, die durch eine Art angeborenen Trieb oder durch eine pathologische Veranlagung, die als unheilbar betrachtet wird, für immer solche sind.

Was nun die letzteren Personen betrifft, kommen einige zu dem Schluß, daß ihre Neigung derart natürlich ist, daß sie für sie als Rechtfertigungsgrund für ihre homosexuellen Beziehungen in einer eheähnlichen aufrichtigen Lebens- und Liebesgemeinschaft angesehen werden muß, falls sie sich nicht imstande fühlen, ein Leben in Einsamkeit zu ertragen.

Sicher muß man sich bei der seelsorglichen Betreuung dieser homosexuellen Menschen mit Verständnis annehmen und sie in der Hoffnung bestärken, ihre persönlichen Schwierigkeiten und ihre soziale Absonderung zu überwinden. Ihre Schuldhaftigkeit wird mit Klugheit beurteilt werden. Es kann aber keine pastorale Methode angewandt werden, die diese Personen moralisch deswegen rechtfertigen würde, weil ihre Handlungen als mit ihrer persönlichen Verfassung übereinstimmend erachtet würden. Nach der objektiven sittlichen Ordnung sind homosexuelle Beziehungen Handlungen, die ihrer wesentlichen und unerläßlichen Zuordnung beraubt sind. Sie werden in der Heiligen Schrift als schwere

Verirrungen verurteilt und im Letzten als die traurige Folge einer Verleugnung Gottes dargestellt¹⁸. Dieses Urteil der Heiligen Schrift erlaubt zwar nicht den Schluß, daß alle, die an dieser Anomalie leiden, persönlich dafür verantwortlich sind, bezeugt aber, daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind und keinesfalls in irgendeiner Weise gutgeheißen werden können.

Seelsorge und Masturbation

9. Sehr oft wird heute auch die überlieferte katholische Lehre, wonach die Masturbation einen schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung darstellt, in Zweifel gezogen oder ausdrücklich geleugnet. Man behauptet, Psychologie und Soziologie erbringen den Beweis dafür, daß es sich dabei, vor allem bei heranwachsenden Jugendlichen, um eine normale Erscheinungsform geschlechtlicher Entwicklung handelt. Eine tatsächliche und schwere Schuld würde nur dann vorliegen, wenn der Handelnde mit freiem Willen einer in sich abgekapselten Selbstbefriedigung („Ipsation“) nachgeben würde, da in diesem Fall die Handlung von ihrem Wesen her der liebenden Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts entgegengesetzt wäre, die nach manchen Autoren das eigentliche Ziel beim Gebrauch der Geschlechtskraft ist.

Diese Auffassung widerspricht der Lehre und pastoralen Praxis der katholischen Kirche. Was auch immer der Wert gewisser Argumente biologischer oder philosophischer Natur sein mag, deren sich die Theologen mitunter bedient haben, Tatsache ist, daß sowohl das kirchliche Lehramt in seiner langen und stets gleichbleibenden Überlieferung als auch das sittliche Empfinden der Gläubigen niemals gezögert haben, die Masturbation als eine zumindest schwer ordnungswidrige Handlung zu brandmarken¹⁹. Der eigentliche Grund für diese Beurteilung ist, daß der freiwillige Gebrauch der Geschlechtskraft, aus welchem Motiv er auch immer geschieht, außerhalb der normalen ehelichen Beziehungen seiner Zielsetzung wesentlich widerspricht; denn es fehlt ihm die von der sittlichen Ordnung geforderte geschlechtliche Beziehung, jene nämlich, die „den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe, als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe“²⁰ realisiert. Nur für diese reguläre geschlechtliche Beziehung ist jede freiwillige Ausübung der Geschlechtlichkeit vorbehalten. Auch wenn es nicht möglich ist, eindeutig zu belegen, daß die Heilige Schrift diese Sünde als solche ausdrücklich verwirft, hat es doch die kirchliche Überlieferung richtig verstanden, daß diese immer dann im Neuen Testament verurteilt wird, wenn von der „Unreinheit“, von der „Schamlosig-

keit“ und von anderen Lastern gegen die Keuschheit und Enthaltbarkeit die Rede ist.

Soziologische Erhebungen können die Häufigkeit dieses ordnungswidrigen Verhaltens je nach Orten, Bevölkerung und Umständen anzeigen. Auf diese Weise können Daten gewonnen werden: aber solche Daten stellen kein Kriterium für die Beurteilung des sittlichen Wertes menschlicher Handlungen dar²¹. Die Häufigkeit des Auftretens der betreffenden Handlungen muß sicherlich im Zusammenhang mit der dem Menschen als Folge der Erbsünde innewohnenden Schwäche gesehen werden, aber auch im Zusammenhang mit dem Verlust der Gottbezogenheit und mit der Verwilderung der Sitten. Zu ihren Ursachen zählen die Kommerzialisierung des Lasters und die schrankenlose Freizügigkeit in vielen Bereichen des Schaugeschäfts, sowie des Bücher- und Zeitschriftenmarktes. Aber auch der Verlust des Schamgefühls, das die Wächteraufgabe über die Keuschheit hat, muß in diesem Zusammenhang genannt werden.

Die moderne Psychologie liefert zum Problem Masturbation eine Reihe von gültigen und nützlichen Daten zur Formulierung eines ausgewogenen Urteils über die sittliche Verantwortlichkeit und zur Orientierung der speziellen Seelsorge. Sie kann die Augen dafür öffnen, wie mangelnde Reife in der Adoleszenz, die zuweilen auch nach dem Pubertätsalter anhalten kann, wie ein gestörtes seelisches Gleichgewicht oder wie übernommene Gewohnheit auf das Verhalten Einfluß nehmen, die Freiwilligkeit der Handlungen herabmindern und dadurch bewirken, daß subjektiv gesehen nicht immer eine schwere Schuld vorliegt. Im allgemeinen darf jedoch nicht von vornherein das Fehlen einer schweren Verantwortung angenommen werden. Dies hieße die sittliche Entscheidungsfähigkeit der Menschen zu verkennen.

Um sich in der praktischen Seelsorge ein angemessenes Urteil in einzelnen konkreten Fällen zu bilden, muß man das normale Verhalten der Menschen als ganzes in Betracht ziehen; und zwar nicht allein im Blick auf praktizierte Liebe und Gerechtigkeit, sondern auch auf die Sorge um die Beobachtung des besonderen Gebotes der Keuschheit. Man wird besonders darauf achten, ob die notwendigen natürlichen und übernatürlichen Mittel genützt werden, die christliche Askese auf Grund ihrer langen Erfahrung empfiehlt, um die Leidenschaften zu beherrschen und der Tugend vorwärts zu helfen.

Grundentscheid und schwere Sünde

10. Die Treue zum Sittengesetz im Bereich der Geschlechtlichkeit und die Übung der Keuschheit wer-

den nicht selten vor allem durch die Tendenz lauer Christen in Frage gestellt, die Wirklichkeit schwerer Sünde möglichst zu beschränken, wenn nicht überhaupt für das konkrete menschliche Leben völlig zu leugnen.

Manche behaupten sogar, daß die schwere Sünde, die den Menschen von Gott trennt, nur in der unmittelbaren und formellen Ablehnung bestehen würde, wodurch sich der Mensch dem Ruf Gottes widersetzt, oder auch in einer Egozentrik, die bewußt und vollständig die Liebe zum Nächsten ausschließt. Nur dann, so sagt man, setze die „Grundentscheidung“ ein, d. h. jene Entscheidung, die die menschliche Person vollkommen beansprucht und die für das Zustandekommen einer Todsünde erforderlich ist. Durch diese Entscheidung nähme der Mensch aus der Mitte seiner Persönlichkeit heraus eine Grundhaltung gegenüber Gott und den Mitmenschen ein oder bestätige sie. Andererseits würden die als peripher bezeichneten Handlungen (die, wie man behauptet, im allgemeinen keine entscheidende Wahl beinhalten) gar nicht bis zu einer Änderung der Grundentscheidung führen, umso weniger als sie häufig, wie man beobachtet, aus einer Gewohnheitshaltung hervorgehen. Sie könnten daher zwar die Grundentscheidung schwächen, aber nicht gänzlich ändern. Nach diesen Autoren ereignet sich deshalb eine Änderung in der Grundentscheidung gegenüber Gott im Bereich des Geschlechtlichen viel schwerer, da dort der Mensch im allgemeinen die sittliche Ordnung nicht überlegt und freiwillig überschreitet, sondern mehr unter dem Einfluß seiner Leidenschaft, aus Schwäche und mangelnder Reife oder manchmal auch aus der Einbildung heraus, gerade auf diese Weise seine Liebe zum Nächsten unter Beweis zu stellen. Dazu kommt oft noch die Beeinflussung durch das gesellschaftliche Milieu.

In der Tat, es ist die Grundentscheidung, die letztlich die sittliche Verfassung des Menschen bestimmt. Sie kann jedoch auch durch Einzelhandlungen grundlegend geändert werden, vor allem dann, wenn diese — wie es häufig der Fall ist — bereits durch voraufgehende, weniger bewußte Handlungen vorbereitet werden. Auf jeden Fall ist es nicht wahr, daß nicht eine einzige dieser Handlungen ausreichen könnte, um eine schwere Sünde zu begehen.

Nach der Lehre der Kirche besteht die schwere Sünde als Auflehnung gegen Gott nicht nur in der formalen und direkten Ablehnung des Gebotes der Liebe. Sie besteht gleichermaßen auch in jenem Widerspruch zur echten Liebe, der in jeder freigewollten Überschreitung eines jeden sittlichen Gesetzes in einer wichtigen Sache miteingeschlossen ist.

Christus selbst hat das zweifache Gebot der Liebe als die Grundlage des sittlichen Lebens bezeichnet. Auf diesen beiden Geboten beruhen „das ganze Gesetz und die Propheten“²². Es umfaßt also alle übrigen Einzelgebote. Dem jungen Mann, der ihn fragt: „Meister, was muß ich Gutes tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ antwortet Jesus: „Wenn du aber das Leben erlangen willst, halte die Gebote! . . . Du sollst nicht töten, nicht die Ehe brechen, nicht stehlen, nicht falsch aussagen. Ehre Vater und Mutter! Und: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“²³.

Der Mensch sündigt also nicht nur dann schwer, wenn seine Handlung aus der direkten Verachtung der Liebe Gottes und des Nächsten hervorgeht, sondern auch, wenn er bewußt und frei aus irgendeinem Grund sich für etwas entscheidet, was einen schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung darstellt. Wie schon oben erwähnt, ist in diese Entscheidung bereits die Verachtung des göttlichen Gebotes mit eingeschlossen: Der Mensch wendet sich von Gott ab und geht seiner Liebe verlustig. Nach der christlichen Überlieferung, nach der Lehre der Kirche und nach dem Zeugnis der gesunden Vernunft beinhaltet die sittliche Ordnung der Sexualität Werte von so großer Bedeutung für das menschliche Leben, daß jede direkte Verletzung dieser Ordnung objektiv schwerwiegend ist²⁴.

Es ist wahr, daß bei geschlechtlichen Verfehlungen in Anbetracht ihrer Natur und ihrer Ursachen viel leichter eine Beeinträchtigung der völlig freien Zustimmung vorliegen kann. Dies verlangt, mit Klugheit und Umsicht bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der jeweiligen Personen vorzugehen. Dabei gilt es vor allem, sich das Schriftwort in Erinnerung zu bringen: „Der Mensch sieht nur das Gesicht, der Herr aber sieht das Herz“²⁵. Wenn diese Klugheit in der Beurteilung der subjektiven Schwere einer sündhaften Handlung empfohlen wird, heißt das jedoch keineswegs, daß man der Auffassung sein dürfe, im Bereich des Geschlechtlichen könnten keine schweren Sünden begangen werden.

Die Seelsorger müssen deshalb mit Geduld und Güte vorgehen. Doch ist es ihnen weder gestattet, die Gebote Gottes auszuhöhlen, noch die Verantwortlichkeit der Menschen über die Maßen einzuschränken: „Es ist eine hervorragende Form der Liebe zu den unsterblichen Seelen, wenn man in keiner Weise Abstriche an der heilsamen Lehre Christi macht. Dies jedoch muß immer von Geduld und Liebe begleitet sein, für die der Herr selbst in seinem Umgang mit den Menschen ein Beispiel gegeben hat. Er ist gekommen, nicht um zu richten, sondern um die Welt zu retten; er war unversöhn-

lich mit der Sünde, aber er war barmherzig mit dem Sünder“²⁶.

Die prägende Kraft der Keuschheit

11. Wie bereits oben gesagt worden ist, will die vorliegende Erklärung die Aufmerksamkeit der Gläubigen in der heutigen Situation auf gewisse Irrtümer und Verhaltensweisen hinlenken, vor denen sie sich in acht nehmen müssen. Die Tugend der Keuschheit beschränkt sich aber nicht nur auf die Vermeidung der erwähnten Verfehlungen. Sie verlangt vielmehr, auch aufzublicken zu den hohen Zielen, die es zu erreichen gilt. Sie ist eine Tugend, die die ganze Persönlichkeit in ihrem inneren und äußeren Verhalten prägt.

Diese Tugend soll die Menschen in den verschiedenen Lebensständen auszeichnen: die einen im Stand der Jungfräulichkeit oder in der gottgeweihten Ehelosigkeit, einer hervorragenden Weise, sich leichter mit ungeteiltem Herzen allein Gott hinzugeben;²⁷ die anderen, in der für alle vom Sittengesetz bestimmten Weise, je nachdem ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. Jedenfalls bleibt die Keuschheit in keinem Lebensstand auf eine rein äußere Verhaltensweise beschränkt, sondern muß das Herz des Menschen reinhalten nach dem Worte Christi: „Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Du sollst nicht die Ehe brechen. Ich aber sage euch: Wer eine Frau auch nur lüstern ansieht, hat in Gedanken schon Ehebruch mit ihr begangen“²⁸.

Die Keuschheit gehört zu jener Enthaltbarkeit, die der hl. Paulus zu den Gaben des Heiligen Geistes rechnet, während er die Ausschweifung als ein für den Christen besonders unwürdiges Laster verurteilt, das ihn vom Himmelreich ausschließt²⁹. „Es ist der Wille Gottes, daß ihr heilig lebt. Meidet also die Unzucht, jeder von euch soll mit seiner Frau in heiliger und ehrfürchtiger Weise verkehren, nicht in leidenschaftlicher Begierde wie die Heiden, die Gott nicht kennen. Keiner überschreite seine Rechte und betrüge seinen Bruder im Handel . . . Denn Gott hat uns nicht dazu berufen, unrein zu leben, sondern heilig zu sein. Wer das verwirft, der verwirft also nicht Menschen, sondern Gott, der euch seinen Heiligen Geist schenkt“³⁰. „Von Unzucht aber und Schamlosigkeit jeder Art oder von Habsucht soll bei euch, wie es sich für Heilige gehört, nicht einmal die Rede sein. Auch Sittenlosigkeit, albernes und zweideutiges Geschwätz schickt sich nicht für euch, sondern Dankbarkeit. Denn das sollt ihr wissen: kein unzuchtiger, schamloser oder habsüchtiger Mensch — d. h. kein Götzendiener — erhält ein Erbteil im Reich Christi und Gottes. Niemand täusche euch mit

leeren Worten; dadurch kommt der Zorn Gottes über die Ungehorsamen. Habt darum nichts mit ihnen gemein! Denn einst wart ihr Finsternis, jetzt aber seid ihr durch den Herrn Licht geworden. Lebt als Kinder des Lichts!“³¹

Der Apostel nennt zudem ganz klar das eigentlich christliche Motiv für die Übung der Keuschheit. Denn er verurteilt die Sünde der Unkeuschheit nicht nur als ungerechte Handlung gegen den Nächsten oder gegen die soziale Ordnung, sondern weil der Unkeusche Christus beleidigt, der ihn mit seinem Blut erlöst hat, und ferner, weil er Glied des Leibes Christi und Tempel des Heiligen Geistes ist: „Wißt ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Christi sind? Darf ich nun die Glieder Christi nehmen und zu Gliedern einer Dirne machen? Auf keinen Fall! Hütet euch vor Unzucht! Jede andere Sünde, die der Mensch tut, bleibt außerhalb des Leibes; wer aber Unzucht treibt, sündigt gegen den eigenen Leib. Oder wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt? Ihr seid nicht euer Eigentum; denn für Lösegeld seid ihr freigekauft worden. Verherrlicht also Gott in eurem Leib!“³²

Je mehr die Gläubigen den Wert der Keuschheit und ihrer notwendigen Funktion in ihrem Leben als Männer und Frauen erfassen, um so mehr werden sie durch eine Art geistiges Gespür erfahren, was diese Tugend fordert und empfiehlt; auch werden sie besser verstehen, annehmen und gehorsam zur Lehre der Kirche ausführen, was das rechte Gewissen ihnen in den konkreten Fällen befiehlt.

In der Nachfolge Christi

12. Mit bewegenden Worten beschreibt der Apostel Paulus den schmerzlichen Widerstreit, den der Mensch, Sklave der Sünde, in seinem Innern erfährt: zwischen dem „Gesetz seiner Vernunft“ und einem anderen „Gesetz in seinen Gliedern“, das ihn gefangen hält³³. Doch kann der Mensch durch die Gnade Jesu Christi aus diesem „Todesleib“ errettet werden³⁴. Diese Gnade wird jenen Menschen zuteil, die durch sie gerechtfertigt wurden und die das Gesetz des Geistes und des Lebens in Christus Jesus vom Gesetz der Sünde frei gemacht hat³⁵. So beschwört der Apostel diese Menschen: „Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen“³⁶.

Diese Befreiung, die uns befähigt, Gott in einem neuen Leben zu dienen, beseitigt weder die Begierde, die in der Erbsünde gründet, noch den Anreiz zum Bösen von einer Welt her, die „ganz vom Bösen beherrscht wird“³⁷. Deshalb ermahnt der Apostel die

Gläubigen, die Versuchungen in der Kraft Gottes zu überwinden³⁸ und „den Schlichen des Teufels zu widerstehen“³⁹ durch den Glauben, durch unaufhörliches Gebet⁴⁰ und durch Strenge gegenüber sich selbst im Leben, um den Leib dem Geist dienstbar zu machen⁴¹.

Das christliche Leben, das den Spuren Christi folgt, fordert, daß ein jeder „sich selbst verleugne und täglich sein Kreuz auf sich nehme“⁴², getragen von der Hoffnung, daß es vergolten wird: „Wenn wir mit Christus gestorben sind, werden wir auch mit ihm leben; wenn wir standhaft bleiben, werden wir auch mit ihm herrschen“⁴³.

Entsprechend diesen dringenden Ermahnungen müssen die Gläubigen auch in unserer Zeit, ja heute noch mehr als früher, zu jenen Mitteln greifen, welche die Kirche schon immer empfohlen hat, um ein keusches Leben zu führen: Zucht der Sinne und des Geistes, Wachsamkeit und Klugheit, um die Gelegenheiten zur Sünde zu vermeiden, Wahrung des Schamgefühls, Maß im Genuß, gesunde Ablenkungen, eifriges Gebet und häufiger Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie. Vor allem die Jugend soll die Verehrung der unbefleckt empfangenen Gottesmutter eifrig pflegen und sich ein Beispiel nehmen am Leben der Heiligen und anderer, besonders junger Glaubensbrüder, die sich durch keusche Reinheit ausgezeichnet haben.

Vor allem sollen alle die Tugend der Keuschheit und ihren strahlenden Glanz hochschätzen. Sie erhöht die Würde des Menschen und macht ihn fähig zu wahrer, hochherziger, selbstloser Liebe, die den anderen achtet.

Drängende Aufgaben der Gewissensbildung

13. Der Auftrag der Bischöfe ist es, den Gläubigen die sittliche Lehre über die Sexualität darzulegen, wie groß auch die Schwierigkeiten sein mögen, die sich aus heute gängigen Denk- und Lebensgewohnheiten der Erfüllung dieser Aufgabe entgegenstellen. Die überlieferte Lehre muß vertieft und so dargelegt werden, daß die Gläubigen auf Grund einer entsprechenden Gewissensbildung mit den neu entstandenen Situationen fertig zu werden verstehen. Ferner soll sie behutsam auch das mitbeachten, was an Wahrem und Nützlichem über Sinn, Bedeutung und Macht der menschlichen Sexualität gesagt werden kann. Indes müssen die Prinzipien und Normen des sittlichen Lebens, die durch diese Erklärung neu bekräftigt wurden, treu beachtet und auch verkündet werden. Vor allem wird man die Gläubigen davon überzeugen, daß die Kirche bei der Wahrung dieser Grundsätze nicht veralteten „Tabus“ nachhängt

oder, wie oft behauptet wird, dem Vorurteil manichäischer Leibfeindlichkeit erliegt; sie weiß vielmehr mit Sicherheit, daß diese Grundsätze der göttlichen Schöpfungsordnung und dem Geist Christi und darum auch der Würde des Menschen entsprechen.

Aufgabe der Bischöfe ist es auch, darüber zu wachen, daß an den Theologischen Fakultäten und in den Seminarien im Licht des Glaubens und unter Führung des kirchlichen Lehramtes die gesunde Lehre vorgetragen wird. Ebenso werden die Bischöfe darum bemüht sein, daß das Gewissen der Beichtväter richtig gebildet ist und die katechetische Unterweisung so erfolgt, daß die katholische Lehre treu und unverkürzt weitergegeben wird.

Den Bischöfen, Priestern und ihren Mitarbeitern kommt es zu, die Gläubigen dazu anzuhalten, wachsam zu sein gegen irrige Ansichten, die oft in Büchern, Zeitschriften oder öffentlichen Vorträgen geäußert werden.

Vor allem die Eltern und Jugenderzieher werden sich bemühen, ihre Kinder und Schüler durch eine ganzheitliche Erziehung zu einer seelischen, affektiven und sittlichen Reife zu führen. Sie werden sie deshalb auch auf diesem Gebiet mit Klugheit und in einer dem Alter angemessenen Art unterweisen und beharrlich ihren Willen zu christlicher Lebensgestaltung heranbilden, nicht nur durch Ratschläge, sondern vor allem durch das Beispiel ihres eigenen Lebens, gestützt durch die Hilfe Gottes, die er ihnen auf ihr Gebet hin gewähren wird. Auch sollen sie der Jugend die vielen Gefahren fernhalten, deren Abgründung jungen Menschen oft gar nicht bewußt ist.

Die Künstler, Schriftsteller und alle, die im Bereich der sozialen Kommunikation tätig sind, müssen ihren Beruf in Übereinstimmung mit ihrem christlichen Glauben ausüben und sich des großen Einflusses bewußt sein, den sie ausüben vermögen. Sie sollen bedenken, „daß der Vorrang der objektiven sittlichen Ordnung in allem und für alle gilt“⁴⁴ und daß es ihnen nicht erlaubt ist, diese Ordnung aus angeblichen ästhetischen oder aus wirtschaftlichen Gründen oder um des Erfolges willen hintanzusetzen. Mag es um Werke der bildenden Kunst oder der Literatur, um Theater oder um die Verbreitung von Nachrichten gehen: jeder muß auf seinem Gebiet Taktgefühl, Diskretion, Augenmaß und einen Sinn für die rechte Ordnung der Werte beweisen. Statt zur wachsenden Aufweichung der Sitten beizutragen, werden sie auf diese Weise helfen, dem Verfall Einhalt zu gebieten oder sogar das sittliche Klima in der menschlichen Gesellschaft zu verbessern.

Alle gläubigen Laien werden entsprechend ihren Rechten und Pflichten im Apostolat im gleichen Sinne ihren Beitrag leisten.

Schließlich seien alle an die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils erinnert: „Die Heilige Synode erklärt: Die Kinder und Heranwachsenden haben ein Recht darauf, angeleitet zu werden, die sittlichen Werte mit richtigem Gewissen zu schätzen und sie in personaler Bindung zu erfassen und Gott immer vollkommener zu erkennen und zu lieben. Daher richtet sie an alle Staatenlenker und Erzieher die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß die Jugend niemals dieses heiligen Rechtes beraubt werde“⁴⁵.

Diese Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik hat Papst Paul VI. in der dem unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre am 7. November 1975 gewährten Audienz gebilligt und bekräftigt sowie deren Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, bei der Kongregation für die Glaubenslehre, am 29. Dezember 1975

Franjo Kard. Seper,
Präfekt

P. Jérôme Hamer O. P.
Titularerzbischof
von Lorium
Sekretär

Anmerkungen

¹ Vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Gaudium et Spes, Nr. 47: AAS 58 (1966), S. 1067.

² Vgl. Konst. Regimini Ecclesiae Universae, 15. August 1967, Nr. 29: AAS 59 (1967), S. 897.

³ Gaudium et Spes, Nr. 16: AAS 58 (1966), S. 1037.

⁴ Jo 8, 12.

⁵ II. Vat. Konzil, Erklärung Dignitatis Humanae, Nr. 3: AAS 58 (1966), S. 931.

⁶ 1 Tim 3, 15.

⁷ Dignitatis Humanae, Nr. 14: AAS 58 (1966), S. 940; vgl. Pius XI., Enz. Casti Connubii, 31. Dez. 1930: AAS 22 (1930) S. 579—580; Pius XII., Ansprache vom 2. Nov. 1954: AAS 46 (1954), S. 671—672; Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra, 15. Mai 1961: AAS 53 (1961), S. 457; Paul VI., Enz. Humanae Vitae, 25. Juli 1968, Nr. 4: AAS (1968), S. 483.

⁸ Vgl. II. Vat. Konzil, Erkl. Gravissimum Educationis Nr. 1, 8: AAS 58 (1966), S. 729—730; 734—736; Gaudium et Spes Nr. 29, 60, 67: AAS 58 (1966), S. 1048—1049; 1080—1081; 1088—1089.

⁹ Gaudium et Spes, Nr. 51: AAS 58 (1966), S. 1072.

¹⁰ Ebd., vgl. auch Nr. 49: a. a. O., S. 1069—1070.

¹¹ Ebd., Nr. 49, 50: a. a. O., S. 1069—1072.

¹² Die vorliegende Erklärung erörtert nicht weiter die sittlichen Normen des geschlechtlichen Lebens in der Ehe, da diese in den Enzykliken Casti Connubii und Humanae Vitae klar dargelegt worden sind.

¹³ Vgl. Mt 19, 4—6

¹⁴ 1 Kor 7, 9.

¹⁵ Vgl. Eph 5, 25—32.

¹⁶ Die geschlechtliche Vereinigung außerhalb der Ehe ist ausdrücklich verurteilt: 1 Kor 5, 1; 6, 9; 7, 2; 10, 8; Eph 5, 5; Tim 1, 10; Hebr 13 4; und mit ausdrücklicher Begründung: 1 Kor 6, 12—20.

¹⁷ Vgl. Innozenz IV., Brief Sub catholicae professione, 6. März 1254: DS 835; Pius II., verurteilte Thesen in dem Brief Cum sicut accepimus, 14. November 1459; DS 1367; Dekrete des Hl. Offiziums, 24. September 1665: DS 2045; 2. März 1679: DS 2148; Pius XI., Enz. Casti Connubii, 31. Dez. 1930: AAS 22 (1930), S. 558—559.

¹⁸ Röm 1, 24—27 „Darum lieferte Gott sie durch die Begierden ihres Herzens der Unreinheit aus, so daß sie ihren Leib

durch ihr eigenes Tun enteert: sie vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge, sie beteten das Geschöpf an und verehrten es anstelle des Schöpfers — gepriesen ist er in Ewigkeit. Amen. Darum lieferte Gott sie entehrenden Leidenenschaften aus: ihre Frauen vertauschten den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau auf und entbrannten in Begierde zueinander; Männer trieben mit Männern Unzucht und erhielten den gebührenden Lohn für ihre Verirrung“. Vgl. auch, was der hl. Paulus über die Knabenschänder in 1 Kor 6, 10 und 1 Tim 1, 10 sagt.

¹⁹ Vgl. Leo IX., Brief Ad splendidum nitentis 1054: DS 687 bis 688; Dekret des Hl. Offiziums, 2. März 1679: DS 2149; Pius XII., Ansprache vom 8. Okt. 1953: AAS 45 (1953), S. 677—678; vom 19. Mai 1956: AAS 48 (1956), S. 472—473.

²⁰ Gaudium et Spes, Nr. 51: AAS 58 (1966), S. 1072.

²¹ „Wenn die soziologischen Untersuchungen für uns von Nutzen sind, um die Mentalität unserer Umgebung besser kennenzulernen, die Sorgen und Nöte jener, an die wir das Wort Gottes richten, wie auch die Widerstände, die die menschliche Vernunft unserer modernen Zeit ihm entgegenhält durch die weitverbreitete Auffassung, daß es außerhalb der Wissenschaft keine berechnete Form des Wissens gebe, so dürften die Schlußfolgerungen solcher Untersuchungen in sich selbst kein entscheidendes Wahrheitskriterium darstellen“: Paul VI., Apost. Schreiben Quinque iam anni, 8. Dez. 1970: AAS 63 (1971), S. 102.

²² Mt 22, 40.

²³ Mt 19, 16—19.

²⁴ Vgl. oben Anmerkungen 17 und 19; Dekret des Hl. Offiziums vom 18. März 1666: DS 2060; Paul VI., Enz. Humanae Vitae, Nr. 13, 14: AAS 60 (1968), S. 489—496.

²⁵ 1 Sam 16, 7.

²⁶ Paul VI., Enz. Humanae Vitae, Nr. 29: AAS 60 (1968), S. 501.

²⁷ Vgl. 1 Kor 7, 7, 34; Konz. von Trient, Sess. XXIV, can. 10: DS 1810, II. Vat. Konz., Konst. Lumen Gentium, Nr. 42, 43, 44: AAS 57 (1965), S. 47—51; Bischofssynode, De sacerdotio ministeriali, 2. Teil, 4 b: AAS 63 (1971), S. 915—916.

²⁸ Mt 5, 27—28.

²⁹ Vgl. Gal 5, 19—23; 1 Kor 6, 9—11.

³⁰ 1 Thess 4, 3—8; vgl. Kol 3, 5—7; 1 Tim 1, 10.

³¹ Eph 5, 3—8; vgl. 4. 18—19.

³² 1 Kor 6, 15, 18—20.

³³ Vgl. Röm 7, 23.

³⁴ Vgl. Röm 7, 24—25.

³⁵ Vgl. Röm 8, 2.

³⁶ Röm 6, 12.

³⁷ 1 Jo 5, 19.

³⁸ Vgl. 1 Kor 10, 13.

³⁹ Eph 6, 11.

⁴⁰ Vgl. Eph 6, 16, 18.

⁴¹ Vgl. 1 Kor 9, 27.

⁴² Lk 9, 23.

⁴³ 2 Tim 2, 11—12.

⁴⁴ Vat. Konzil. Dekr. Inter Mirifica Nr. 6: AAS 56 (1964), S. 147.

⁴⁵ Gravissimum Educationis, Nr. 1: AAS 58 (1966), S. 730.

Nr. 16

Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu der „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik“ der Glaubenskongregation

Die „Erklärung der Glaubenskongregation zu einigen Fragen der Sexualethik“ greift ein drängendes Problem in Kirche und Gesellschaft auf. Mit Mut und Entschiedenheit werden die im sexuellen Bereich üblichen Normen und Werte dargelegt, die im Menschsein erkennbar und in der Botschaft Christi erhellt sind. Unter Berücksichtigung neuerer theologischer und psychologischer Erkenntnisse bemerkt die „Erklärung“ mit Nachdruck, daß die Liebe durch die Festigkeit und das bleibende Band der Ehe geschützt werden muß. Sie unterscheidet zwischen ehelichem und vorehelichem Verhalten, geht ein auf die Probleme der Masturbation und der Homosexualität. In diesen Fragen macht die Erklärung Aussagen über die sittliche Bewertung und über die Anwendung der sittlichen Grundnormen für die Beurteilung im Einzelfall. Besonders hervorzuheben sind die Aussagen über die Eigenart sittlicher Entscheidungen: es wird klar ausgesprochen, daß es die Grundentscheidung ist, die letztlich die sittliche Verfassung des Menschen bestimmt. Mit Recht ist dabei verwiesen, daß solche Grundentscheidungen gegen Gott, d. h. die schwere Sünde, nicht allein in der Aufkündigung der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten besteht, sondern sich in den Einzelhand-

lungen des Menschen konkretisiert. Dies gilt auch für das sittliche Verhalten im Bereich der Sexualität.

Zu diesen Fragen haben die deutschen Bischöfe 1973 in ihrem Hirtenbrief „Zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit“, die Gemeinsame Synode in ihrem Beschluß „Christlich gelebte Ehe und Familie“ und ihrem Arbeitspapier „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ bereits klare Stellung bezogen, die in der „Erklärung“ ihre Bestätigung findet. Verschiedene Einzelfragen in diesen Dokumenten werden in der „Erklärung“ noch konkreter behandelt.

Natürlich läßt auch diese „Erklärung“ Fragen offen. Die deduktive Argumentationsweise wird vielleicht manchem das Verständnis und den Zugang zum Inhalt der „Erklärung“ erschweren. Manche werden in verschiedenen Punkten eine differenziertere und ausführlichere Behandlung vermissen. Aber die „Erklärung“ selbst fordert ja Vertiefung der überkommenen Lehre und stärkere Interpretation humanwissenschaftlicher Erkenntnisse.

Gewiß wird die „Erklärung“ in der Öffentlichkeit Widerspruch hervorrufen. Eine Auseinandersetzung ist aber angesichts des bedrohlichen Rückgangs des sittlichen Empfindens und der wachsenden Mißachtung objektiv vorgegebener Normen und Werte auch im sexuellen Bereich unausweichlich, ja dringend erforderlich. Schließlich geht es auch in diesen sexualethischen Fragen um die Zukunft des Menschen und der Gesellschaft. Die Kirche muß in dieser Auseinandersetzung — ob gelegen oder ungelegen — ihren Beitrag leisten.

Kirchliches Meldewesen und Datenschutz

Zahlreiche Kommunalverwaltungen im Bereich des Erzbistums Freiburg betreiben das Einwohnermeldewesen bereits mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Im Laufe der nächsten Jahre werden voraussichtlich alle Kommunen sich der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Durch diese Entwicklung tritt für die Führung der Pfarrkarteien eine neue Situation ein. Künftig werden die örtlichen Kirchengemeinden die Meldedaten ihrer Gemeindeglieder nicht mehr in der bisherigen Form erhalten können. Dieser Entwicklung passen sich die Kirchen durch Errichtung eigener Rechenzentren an, damit die von den kommunalen Rechenzentren gelieferten Daten für kirchliche Aufgaben bereitgestellt werden können.

Um möglichst weitgehend den Mißbrauch personenbezogener Daten auszuschalten, werden die in Vorbereitung befindlichen Bundes- und Ländermeldegesetze sowie die Datenschutzgesetze dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zumessen.

Allen Kirchengemeinden, denen kirchliche EDV-Meldeunterlagen zugestellt werden, soll eine vorläufige „Anweisung zum Schutz und zur Sicherung der Daten des kirchlichen Meldewesens (kirchliche Datenschutzanweisung)“ ausgehändigt werden. Der wesentliche Inhalt der kirchlichen Datenschutzanweisung wird nachstehend wiedergegeben:

Um dem Mißbrauch personenbezogener Daten vorzubeugen, wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Empfänger bei der Übernahme der kommunalen Meldedaten dazu verpflichtet ist, diese Daten vor Mißbrauch zu schützen und somit der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Gemeindeglieder entgegenzuwirken. Die Meldedaten sind nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu verwenden. Darüber hinaus sind alle mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenverarbeitung und der Datennutzung betrauten Personen von der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu verpflichten.

1. Der Ausdruck personenbezogener Daten (z. B. Listen der Gemeindeangehörigen) macht besondere Maßnahmen zur Verhütung unberechtigten Empfangs und mißbräuchlicher Nutzung zum Schutz persönlicher Belange erforderlich.
2. Zum Empfang der Druckausgabe sind nur Stellen berechtigt, die aufgrund innerkirchlicher Bestimmungen für die Führung des kirchlichen Meldewesens zuständig sind.

3. Zur Nutzung der Druckausgabe des kirchlichen Meldewesens sind nur Träger kirchlicher Aufgaben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen sowie der kirchlichen Datenschutzbestimmungen berechtigt (sh. das nachstehende Muster der Verpflichtungserklärung).
4. Eine Weitergabe einwohnerbezogener Daten an Dritte ist nicht gestattet; als Dritte gelten nichtkirchliche Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.
5. Veraltete und nicht mehr benötigte Druckausgaben, die geschützte, personenbezogene Daten enthalten, sind für den Fall, daß kein Archivierungsbedarf gegeben ist, zu vernichten. Die Art der Vernichtung wird von den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen gesondert geregelt.

Auf die genaue Einhaltung der kirchlichen Datenschutzanweisung wird eindringlich hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

§ 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches stellt die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses unter Strafe. Einem Geheimnis im Sinne dieser Vorschrift stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind.

Muster

Verpflichtungserklärung

Herr/Frau/Fräulein
 geb. am
 wohnhaft
 ist als
 bei
 beschäftigt.

In Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben ist er/sie zur Einsichtnahme in die Meldeunterlagen berechtigt.

Der/Die Vorgenannte ist mit der „Anweisung zum Schutz und zur Sicherung der Daten des kirchlichen Meldewesens“ vertraut gemacht. Er/Sie verpflichtet sich hiermit, diese kirchliche Datenschutzanweisung genau zu beachten.

....., den

Siegel

(Dienststelle)

(Verpflichteter)

Die Verpflichtungserklärung ist in den Pfarrakten aufzubewahren.

Nr. 18

Ord. 27. 1. 76

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit und am vorletzten Sonntag im Oktober die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht die Besucher der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Wir bitten auch die Besucher der Messen am Vorabend der betreffenden Sonntage mitzuzählen.

Während der Osterlichen Zeit, bitten wir, in allen Kirchen und Kapellen alle Gläubigen zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, gleich ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 19

Ord. 9. 2. 76

Heimschule Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1976/77 neue Schüler in den Aufbauzug (B-Zug) auf.

Der Aufbauzug führt in drei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife, die vor allem zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt. Neuerdings ist mit dem Abschlußzeugnis auch ein Studium für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien (in bestimmten Fächern) möglich.

Ab B 11 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. Aufgenommen werden Schüler nach erfolgreichem Abschluß einer Realschule oder Wirtschaftsschule sowie Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf diese Möglichkeiten, die in der Heimschule geboten sind, hinzuweisen. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: Heimschule Ettenheim — Internatsleitung —, 7637 Ettenheim, Tel. 07822/460.

Nr. 20

Ord. 4. 2. 76

Weiterbildung der Mesner

Die Mesnervereinigungen der Diözesen Freiburg und Rottenburg führen folgende Weiterbildungsveranstaltungen durch:

19.—21. 3. 1976

in Weingarten für die Region Bodensee

2.— 4. 4. 1976

in Bad-Peterstal — Bad Griesbach (Diözesanbildungsheim) für die Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim und Ortenau

5.— 7. 11. 1976

in Mosbach-Neckarelz (Maria Trost) für die Regionen Unterer Neckar und Odenwald/Tauber

Die Fahrtkosten und $\frac{1}{4}$ der Kurskosten trägt der Teilnehmer $\frac{3}{4}$, der Kurskosten übernimmt die Pfarrei.

Anmeldungen sind zu richten an: Mesnervereinigung der Erzdiözese Freiburg, A 4, 1, 6800 Mannheim 1.

Nr. 21

Ord. 9. 2. 76

Bezug des Amtsblattes

Verschiedentliche Anfragen veranlassen uns, auf folgendes hinzuweisen:

Beim Bezug des Amtsblattes im Postzeitungsdienst sind Reklamationen bei aussetzender Zustellung an das zuständige Postamt zu richten. Bei dem Postamt sind auch nichtgelieferte Exemplare nachzufordern. Änderungen der Anschrift sind dem Postamt mitzuteilen.

In Verlust geratene Exemplare können bei der Druckerei Heinz Rebholz, Tennenbacher Straße 9, 7800 Freiburg i. Br. nachbestellt werden.

Neubestellungen sind an die Druckerei zu richten. Wir bitten von Anforderungen des Inhaltsverzeichnisses für die Jahrgänge 1974/75 abzusehen. Das Inhaltsverzeichnis wird nach Fertigstellung dem Amtsblatt beigelegt.

Jahresversammlung 1975 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 9. März 1976, um 16.00 Uhr, im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstr. 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1975

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Prof. Dr. Remigius Bäumer, Freiburg:
„Die Badische Regierung, die Theologische Fakultät Freiburg und das I. Vatikanische Konzil.“
2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners.

Entlastung des Vorstandes.

3. Anträge und Verschiedenes.

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Assecurantia Clericorum — Neue Anschrift

Die Anschrift der Assecurantia Clericorum lautet künftig:

Assecurantia Clericorum, z. H. Pfr. i. R. Fridolin Schnell, Wessenbergstraße 2, 7703 Rielasingen-Worblingen 1, Tel. 07731/24281.

Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Das Erzbistum Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, im Bistumsgebiet Priester während der Ferienzeit in der Pfarrseelsorge zu vertreten. In Frage kommt die Zeit vom 10. Juli bis 12. September. Für solche Vertreter, die alle anfallenden Verpflichtungen übernehmen, wird freie Station, Reisekostenzuschuß und Stolgebühr geboten. Durch Absprache mit Nachbarpfarrern besteht auch die Möglichkeit, größere Ausflüge zu unternehmen.

Interessenten wenden sich bitte bis 10. 5. 1976 an: Erzb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Postfach 62, A 5010 Salzburg.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Renoviertes Pfarrhaus in Dachsberg-Urberg: 5 Zimmer, Küche mit Speisekammer, Bad, schöner Hausgarten und eine Garage. Das Haus hat zentral versorgte Ölofenheizung.

Interessenten wenden sich, bitte, an Kath. Pfarramt 7821 Dachsberg-Hierbach.

Kolpinghaus, Karlstraße 7, 7800 Freiburg i. Br. 4 Zimmer, Küche, Bad.

Meldung an Kolpinghaus.

Altenwohnheim St.-Marien-Haus Wallgutstr. 11, 7750 Konstanz. 2 Zimmer, freie Station. Bedingung: tägliche Zelebration und Betreuung der ca. 100 Heiminsassen.

Meldung: Pfarramt St. Stefan, Stefansplatz 37, 7750 Konstanz, Tel. 07531/24690.

Priesterexerzitien

Bad Wimpfen

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| 22.—26. März | Abt Laurentius Hoheisel OSB |
| 17.—21. Mai | Abt Laurentius Hoheisel OSB |
| 18.—22. Okt. | Abt Laurentius Hoheisel OSB |
| 8.—12. Nov. | Abt Laurentius Hoheisel OSB |

Anmeldung: Abtei Grüssau, Gastpater, Postfach 160, 1707 Bad Wimpfen.

Bad Schönbrunn CH

Dreißigtägige Exerzitien

2. Aug.— 2. Sept. P. Markus Kaiser

Anmeldung: P. Markus Kaiser, Hirschgraben 86, CH-8001 Zürich, Tel. 01/471372.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 30. Januar 1976 dem Pfarrvikar Klaus Bader in Hirschberg-Leutershausen diese Pfarrei, Dekanat Weinheim, dem Pfarrverweser Paul Rapp in Gammertingen-Feldhausen diese Pfarrei, Dekanat Veringen, verliehen.

Versetzungen

1. Jan.: Schilling P. Johannes, Donaueschingen, als Jugendseelsorger für die Region Schwarzwald-Baar und das Pfarrverbandsgebiet Donaueschingen,
1. Jan.: Wolf Dr. Peter, Freiburg, wurde zum Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes Berufe der Kirche bestellt,
2. Jan.: Kehr Hans-Josef, Vikar in Zell i. W., als Vikar nach Ladenburg, Dekanat Weinheim,
15. Jan.: Killer Anton, Vikar in Rastatt Maria Königin, als Pfarrverweser nach Heidelberg-Ziegelhausen, Dekanat Heidelberg,

Im Herrn ist verschieden

23. Jan.: Sartory Alois, res. Pfarrer von Hoppenzell, † in Zell a. H.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat